



I.  
Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Bürgerinitiative für ein lebenswertes Philippsburg  
Schwarzwaldstraße 57  
76661 Philippsburg

**Landratsamt Karlsruhe**

**Amt für Umwelt und  
Arbeitsschutz**

Beiertheimer Allee 2  
76137 Karlsruhe  
☎ 0721 936-50  
Fax 0721 936-53199

**Öffnungszeiten**  
Mo. Mi. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
Do. 14:00 - 17:00 Uhr  
Dienstag keine Öffnungszeiten

**Abteilung**  
Umwelttechnik

**Ansprechpartner/in**  
Dieter Wolf

**Kontakt**  
Telefon 0721 936-87420  
Fax 0721 936-87999  
E-Mail bodenschutz@  
landratsamt-karlsruhe.de

**Aktenzeichen**  
51.2; 51.21-109.80-4281102  
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 09.10.2018

## **Stellungnahme zur Anzeige wegen Verdacht auf Umweltgefährdung/- schädigung**

Schreiben der Bürgerinitiative 'Für ein lebenswertes Philippsburg' vom 29.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Schreiben, das Sie uns als Anzeige wegen Verdacht auf Umweltgefährdung/-schädigung haben zukommen lassen, entnehmen wir zwei Kernfragen. Sie äußern die Besorgnis einer Belastung der näheren Umwelt und des Grundwassers durch die Verwertung von mineralischen Abfällen bis einschließlich der Schadstoffklasse Z2 gemäß VwV Boden verbunden mit unzureichenden Sicherungsmaßnahmen und bitten uns um eine Überprüfung der Aufschüttung, um eine Umweltgefährdung auszuschließen.

Zunächst möchten wir auf die von Ihnen verwendeten Begrifflichkeit eingehen. Sie sprechen in Ihrem Schreiben durchgängig von einer Deponie oder einem Deponiebetrieb. Rechtlich und fachlich handelt es sich bei der Aufschüttung jedoch nicht um eine Deponie oder um einen Deponiebetrieb und damit auch nicht um eine abfallrechtliche Anlage. Die Aufschüttung ist vielmehr über einen Bauantrag baurechtlich auf Grundlage des dortigen Bebauungsplanes genehmigt. Bei solchen Aufschüttungen wird daher nicht von einer Deponie gesprochen, sondern allgemein von einem technischen Bauwerk. Ähnliche technische Bauwerke sind Lärmschutzwälle, Frostschutzschichten unterhalb von Gebäuden, Aufschüttungen unterhalb von Parkplätzen oder Aufschüttungen von Dämmen für Verkehrswege.

Die Unterscheidung ist für die rechtliche und fachliche Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung. So basieren die behördlichen Maßstäbe für technische Bauwerke auf den Regelungen der Verwaltungsvorschrift Boden (VwV Boden) und bei der Verwertung von Bauschutt und Recyclingmaterial

S-Bahn/Tram Haltestelle: Ettlinger Tor  
Linien 2 5 S4 S1 S11  
Aufgrund aktueller Baustellensituation  
Umleitungsfahrpläne beachten  
Parkhäuser: 'Kongresszentrum'-  
'Staatstheater'

**Bankverbindungen:**  
Landesbank BW IBAN: DE76 6005 0101 7402 0454 08 - BIC: SOLADEST600  
Spk Kraichgau IBAN: DE35 6635 0036 0000 4048 48 - BIC: BRUSDE66XXX  
Spk Karlsruhe-Ettingen IBAN: DE52 6605 0101 0001 0402 37 - BIC: KARSD666XXX  
Postbank Karlsruhe IBAN: DE90 6601 0075 0004 3707 58 - BIC: PBNKDEFFXXX

  
IHRE BEHÖRDENUMMER  
Servicecenter Stadt- und Landkreis Karlsruhe



auf dem RC-Erlass, beides vom Umweltministerium Baden-Württemberg. Ablagerungen mineralischer Abfälle auf Deponien basieren auf dem bundesweiten Regelwerk der Deponieverordnung. Die beiden Regelwerke sind auch materiell nicht kongruent. Die hier maßgebliche VwV Boden wurde Mitgliedern Ihrer Bürgerinitiative bei einem Besuch bei uns im Amt erläutert und zur Verfügung gestellt (Akteneinsicht am 07.06.2018 durch Herrn Rolf König, Frau Heike Birn und Herrn Michael Dinkel).

Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Auffüllung wurde von unserem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz als Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Regelungen der VwV Boden örtlich umzusetzen waren und ob der Bauantrag zur Aufschüttung mit den dort genannten Einbaukonfigurationen übereinstimmte.

Mit der VwV Boden - gleiches gilt auch für den RC-Erlass - sollten neben einem einheitlichen Vollzug bei der Verwertung mineralischer Abfälle auch die Behörde und die Vorhabensträger von einzelfallbezogenen Prüfungen und Bewertungen bei der bautechnischen Verwertung von mineralischen Abfällen entlastet werden. Deshalb sind die Regelungen der VwV Boden so gehalten, dass bei Einhaltung der Regelungen in keinem Fall eine Belastung der Umwelt zu besorgen ist. Die Regelungen entsprechen daher dem Vorsorgegedanken, der eine schadlose Verwertung ohne Einzelfallprüfung sicherstellt.

Mit der baurechtlichen Genehmigung für die Aufschüttung wurde dieses Vorsorgeprinzip umgesetzt. Ein durchgängiges Qualitätssicherungssystem einschließlich der ständigen Dokumentation der angelieferten und eingebauten Materialien sollte die tatsächliche Umsetzung gewährleisten. Entsprechende Nachweise und Dokumentationen der Auffüllung liegen uns vor und wurden stichprobenartig geprüft. Ebenso fanden auch mehrere Vor-Ort-Überprüfungen in den vergangenen Jahren statt.

Der nach VwV Boden erforderliche Grundwasserabstand an der Basis der Aufschüttung von mindestens 1 m zum höchsten Grundwasserstand wird am Standort nicht nur sicher eingehalten, sondern weit überschritten. Die Aufschüttung liegt außerhalb von einem Wasserschutzgebiet.

Mit dem eingereichten Bauantrag der Firma Dietz GmbH der uns zur Beurteilung vorliegt, soll auch die standortspezifische Anforderung zur Abdichtung genehmigt werden. Derzeit befinden wir uns noch in fachlicher Abstimmung mit dem Antragsteller und seinen Fachplanern bezüglich der technischen Ausführung der Abdichtung für die Flächen, die nicht durch Überbau oder Verkehrswege versiegelt werden. Sie können sicher sein, dass wir hier entsprechende Regelungen nach den Vorgaben der VwV Boden umsetzen werden.

Die von Ihnen als erforderlich angesehene Deckschicht aus Tonen, Schluffen und Lehmen zwischen Grundwasser und Auffüllkörper ist nach der VwV Boden für die Einbaukonfiguration Z1.2 bei nicht besonders abdichtender Oberfläche des Bauwerkes vorgesehen, um einen Schutz des Grundwassers durch versickerndes Niederschlagswasser auch langfristig sicherzustellen. Im Falle der hier vorgenommenen Aufschüttung wird aber eine vollständige Abdichtung der Oberfläche vorgenommen.

Derzeit ist die Aufschüttung, wie Sie auch schreiben, noch nicht abgedichtet. Grundsätzlich besteht daher auf längere Sicht auch eine Besorgnis auf Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser. Nach unserer Einschätzung ist in diesem Falle jedoch aus mehreren Gründen diese Situation noch hinnehmbar. Dazu zählen:

- Der verdichtete Einbau des Materials führt bei höheren Niederschlägen zu einem erheblichen oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers und reduziert die Versickerung auf der Aufschüttung.

- Im Aufschüttkörper wurde nicht nur Z1.2 und Z2 Material eingebaut, sondern auch weniger belastetes Material.
- Mobilisierung und Transport von Schadstoffen in den Grundwasserkörper geschehen eher über längere Zeiträume, insbesondere wenn der Grundwasserabstand, wie in diesem Fall, mehr als 1 m beträgt.

Eine Belastung des nördlich gelegenen stehenden Gewässers durch die Aufschüttung mit Z1.2- bis Z2-Material sehen wir nach unserer Abschätzung der dazu erforderlichen Frachten und unter Berücksichtigung der Wegstrecke des Grundwassers derzeit nicht.

Unser Augenmerk liegt nun auf der raschen Umsetzung der Abdichtung, die nach unserer Einschätzung über den eingereichten Bauantrag am schnellsten, sichersten und nachhaltigsten umzusetzen wäre. Sollte aus anderen Gründen die Realisierung des Vorhabens nicht stattfinden und ein absehbarer Baubeginn nicht möglich sein, wird das Landratsamt in jedem Fall eine Versiegelung der Flächen durch den Eigentümer der Aufschüttungsfläche zeitnah veranlassen.

Wir möchten Sie noch informieren, dass uns zwischenzeitlich ein Antrag auf Akteneinsicht zu Ihrer Anzeige, durch eine von der angezeigten Firma bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei vorliegt und wir Ihr Schreiben als auch unser Antwortschreiben zur Einsicht vorlegen werden.

Der Stadt Philippsburg werden wir eine Mehrfertigung dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Joachim Schneider  
Amtsleiter

II. Mehrfertigung an:  
Stadt Philippsburg

